

– Präambel –

Diese AEB werden durch folgende Unternehmen der GEDORE- Gruppe verwendet:

GEDORE Werkzeugfabrik GmbH & Co. KG

GEDORE Digital Solutions GmbH GEDORE GmbH

(alle mit Sitz in Remscheid)

GEDORE Automotive GmbH

(mit Sitz in Donaueschingen)

GEDORE Torque Solutions GmbH

(mit Sitz in Vaihingen an der Enz)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Verträge der GEDORE Gruppe mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB („Lieferant“ oder auch „AN“ genannt) in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung, Version 01.06.2026. Der Lieferant erhält die Möglichkeit zur Kenntnisnahme spätestens mit der Bestellung (Anhang / Link zur konkret bezeichneten Fassung) und erkennt ihre Geltung durch Auftragsbestätigung, Beginn der Leistungserbringung oder Lieferung an. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Anfrage und Angebot

- 2.1 Diese AEB gelten auch für Anfragen unsererseits. Unsere Anfragen sind unverbindlich.
- 2.2 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut unserer Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenlos.

3. Bestellung

- 3.1 Unsere Bestellungen gelten erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 3.2 Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung binnen drei (3) Werktagen per Auftragsbestätigung (nur per E-Mail) unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Eine verspätete oder ergänzende Annahme unserer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 3.3 Setzt der Auftragnehmer zur Erstellung von Liefergegenständen oder Leistungen KI-Systeme (z.B. Text- oder Bildgeneratoren) ein, so hat er dies Gedore zuvor in Textform mitzuteilen. Die Nutzung solcher Systeme bedarf unserer vorherigen Zustimmung, sofern dabei Informationen von Gedore verarbeitet werden.

4. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingung

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sind keine Preise angegeben, gelten die gültigen Listenpreise des AN mit den handelsüblichen Abzügen.
- 4.2 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten) ein.
- 4.3 Wir sind SLVS (Speditionen- / Logistik- und Lagerversicherungsschein) - Verbotskunde; insofern erstatten wir keine entsprechenden Versicherungsprämien / Gebühren der Versicherungen des AN.
- 4.4 Verpackungsmaterial hat der AN auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 4.5 Rechnungen sind in elektronischer Form (bevorzugt pdf) nach

erfolgter Lieferung / Leistung an die vereinbarte E-Mailadresse zu senden. Vereinbarte Zahlungsziele bzw. Skontofristen beginnen frühestens nach Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, sowie nach Erhalt einer prüffähigen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung. Ausschlaggebend ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

- 4.6 Der AN ist verpflichtet auf der Rechnung die Bestellangaben (Lieferantennummer, Bestellnummer, Bestelldatum) zu vermerken. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die nachfolgend genannten Zahlungsfristen entsprechend.
- 4.7 Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, innerhalb von 45 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto ab Zugang einer prüffähigen Rechnung und Wareneingang / Leistungsnachweis, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank.
- 4.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Eintritt des Verzugs ist in jedem Fall eine Mahnung durch den AN erforderlich ist.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 5.1 Der AN kann sich nur insoweit auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte berufen, als seine Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

6. Liefertermine

- 6.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Ist ein Liefertermin kalendermäßig bestimmt, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen; gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf einen Deckungskauf vorzunehmen; Mehrkosten trägt der Lieferant. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss.
- 6.2 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung der Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

7. Lieferverzug

- 7.1 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 7.2 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Bestellwertes der verspäteten Lieferung bzw. Teillieferung. Maßgeblich ist bei Einheitspreisen/Abrechnung nach Aufmaß der Netto-Wert der tatsächlich abrechnungsfähigen verspäteten Leistung. Weitergehende Schäden bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.

8. Dokumente, Verpackung

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellangaben (Lieferantennummer, Bestellnummer, Bestelldatum) zu vermerken. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch uns zu vertreten; entstehender Mehraufwand kann dem AN in Rechnung gestellt werden.
- 8.2 Die Lieferungen sind nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu verpacken. Bei der Lieferung von Gefahrgütern sind uns alle Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln und zusätzlich der Sendung beizufügen.

9. Lieferung

- 9.1 Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2010 oder der jeweils aktuellen Fassung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist das von GEDORE im Rahmen der Bestellung benannte Empfangswerk (Bringschuld).
- 9.2 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an dem vereinbarten Empfangsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 9.3 Der AN ist zu Teillieferungen / -leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Im Falle nicht abgestimmter Teillieferungen / -leistungen, sind wir berechtigt, dem AN den uns entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

10. Ausführung, Sicherheit, Qualität

- 10.1 Die Lieferung / Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unseren betrieblichen Regeln und Vorschriften entsprechen.

11. Nachhaltigkeit, Gesundheitsschutz,

Umwelt und Energieeffizienz

- 11.1 Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen den Anforderungen an alle einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den Regelungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft, entsprechen.
- 11.2 Der AN sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen allen einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Richtlinie zur Beschränkung, der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS-Richtlinie), der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), der Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-VO) sowie der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-Richtlinie) entsprechen.
- 11.3 Der AN hat uns aktuelle Nachweise über Schadstofffreiheit der gelieferten Artikel kostenlos auf erste Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 11.4 GEDORE betreibt eine nachhaltige Beschaffung mit integriertem Energie- und Umweltmanagement. Der AN sichert zu, dass die gelieferten Produkte und Leistungen, von der Herstellung bis zur Entsorgung, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte, geringe Folgen für Mensch und Umwelt haben sowie mit einem geringstmöglichen Energieeinsatz hergestellt bzw. erbracht werden.
- 11.5 Die Umwelteigenschaften und die Energieeffizienz der angebotenen Produkte und Leistungen sind neben deren Preisen mitentscheidend für die Auftragsvergabe.

12. Gewichte, Mengen

- 12.1 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den Auftraggeber (AG) festgestellte Gewicht. Analog gilt dies auch für Mengen.
- 12.2 Gewichts- und / oder Mengenunterschreitungen führen zu einer adäquaten Kürzung der Rechnung.
- 12.3 Überlieferungen von +10 % werden akzeptiert. Unterlieferungen werden nicht akzeptiert.

13. Untersuchung, Rüge – Gewährleistung, Haftung

- 13.1 Soweit § 377 HGB anwendbar ist, erfolgt unsere Untersuchung / Anzeige von Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsabläufe. Wir werden die gelieferte Ware innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Wareneingang auf äußerlich erkennbare Transportschäden prüfen sowie anhand des Lieferscheins hinsichtlich Art und Menge, überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Später entdeckte sowie versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 13.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN

aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten) trägt dieser. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorhanden war. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen unsererseits haften wir nur dann auf Schadenersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 13.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Verweigert der AN die Nacherfüllung oder handelt es sich um eine Fixschuld oder ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 13.5 Verwendet der Auftragnehmer KI-Werkzeuge, so entbindet ihn dies nicht von seiner Verantwortung für das Arbeitsergebnis. Der Auftragnehmer steht für die Richtigkeit, Rechtskonformität und Qualität der Resultate ein wie für eigene menschliche Leistungen, unsere unter den Ziffern 13.1 bis 13.4 beschriebenen Mängelrechte gelten insoweit ungekürzt.

14. Erstmusterprüfung

- 14.1 Die Kosten für die Qualitätsprüfung von erstmalig vorgestellten Mustern (Erstmusterprüfung) trägt der AG. Sollten aufgrund von Mängeln weitere Musterprüfungen (Wiederholungsprüfungen) erforderlich sein, so gehen die Prüfkosten zu Lasten des AN. Der AN hat Anspruch auf Aushändigung eines Erstmusterprüfberichts bzw. eines Prüfberichts für Wiederholungsprüfungen.

15. Lieferantenregress

- 15.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 15.2 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

16. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 16.1 Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des AN nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Wir sind in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Erweiterte, weitergeleitete und auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 16.2 Sofern wir Teile beim AN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 16.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 16.4 An von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese nach Beendigung der Arbeiten für uns an uns zurückzugeben, bei Folgeaufträgen gilt diese Rückgabeverpflichtung nach Beendigung

aller Arbeiten für uns. Der AN ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- 16.5 Der AN hat unser Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum hinzuweisen bzw. uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Pfandrecht eines Dritten angebracht wird oder eine solche Maßnahme droht. Dies gilt auch für bereits von uns bezahlte und beim AN noch lagernde Ware, die als unser Eigentum gegen sämtliche Risiken auf Kosten des AN zu versichern ist.

17. Produkthaftung, Freistellung,

Haftpflchtversicherungsschutz

- 17.1 Der AN stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf
- a) der Lieferung mangelhafter Produkte / Leistungen,
 - b) der Verletzung von Schutzrechten Dritter (insbesondere Patente, Marken, Urheberrechte) oder
 - c) Verstößen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Lieferung / Leistung
- beruhen, soweit die Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 17.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinn von Abs. (1) ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 17.3 Der AN ist auch verpflichtet, die Kosten für vorsorgliche Maßnahmen sowie daraus entstandene Schäden zu übernehmen, wenn die Ursache für die vorsorgliche Maßnahme im Herrschafts- und / oder Organisationsbereich des AN gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Wir werden den AN vor Durchführung vorsorglicher Maßnahmen – soweit möglich und zumutbar – über Grund, Art und Umfang der Maßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Vorsorgliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die sich nicht nur auf einzelne mangelhafte Produkte von uns, sondern auf eine Vielzahl von Produkten von uns beziehen, insbesondere Rückruf- und Umbauaktionen.
- 17.4 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflcht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen Euro pro Personenschaden / Sachschaden / Vermögensschaden – pauschal – für die Dauer der mit uns bestehenden Vertrags- und / oder Lieferbeziehung zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Versicherungspolice nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

18. Gewerbliche Schutzrechte

- 18.1 Soweit an den gelieferten Leistungen aus Rechtsgründen kein Urheberrecht oder gewerbliches Schutzrecht entsteht, räumt der Auftragnehmer der Gedore dennoch das ausschließliche, unwiderrufliche Recht ein, die Ergebnisse zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Weitergabe an Kunden von Gedore sowie zur Vervielfältigung, Änderung und Veröffentlichung.
- 18.2 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die bestimmungs- gemäßige Nutzung der Liefergegenstände und / oder des hergestellten Werkes Patente und / oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der AN die betroffene Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 18.3 Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne vorherige Information des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

- 18.4 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

19. Werbematerial

- 19.1 Der AN darf
- Hinweise in Werbematerial und sonstigen Veröffentlichungen auf für die GEDORE Gruppe produzierten Artikel;
 - Hinweise auf die mit dem AG und / oder der GEDORE Gruppe insgesamt bestehenden Geschäftsbeziehung bzw. die Nennung dieser Namen als Referenzkunde;
 - die Zurschaustellung der für die GEDORE Gruppe produzierten Teile (auch Halbfertigteile) auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen,
- nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns anbringen bzw. vornehmen.

20. Fertigungsunterlagen, Geheimhaltung

- 20.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellungen zu verwenden; nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie, einschließlich etwaiger Kopien, unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- 20.2 Der AN ist verpflichtet, alle übergebenen technischen und kaufmännischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und auch seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem AN nachweislich schon vor der Mitteilung durch uns bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem AN von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und unabhängig von den von uns übermittelten Informationen von dem AN selbst entwickelt werden oder von uns in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 20.3 Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.
- 20.4 Der Auftragnehmer wird unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der sowie personenbezogene Daten, die ihm im Zuge des Auftrags bekannt werden, nicht in von Dritten betriebene KI-Systeme (Cloud-Dienste) eingeben, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

21. Datenschutz

- 21.1 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Vereinbarung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art 28 DSGVO.
- 21.2 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung, setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um und setzt Subunternehmer nur nach vorheriger Zustimmung ein; Dokumentations- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

22. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

- 22.1 Von uns angeforderte außenwirtschaftsrechtliche Dokumente, wie insbesondere Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen, hat der AN mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 22.2 Der AN verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use-VO, US-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.
- 22.3 Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen haftet der AN für einen uns eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

23. Compliance

- 23.1 AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung im geschäftlichen Verkehr. AN unterhält angemessene Compliance-Maßnahmen, schult relevante Mitarbeiter und informiert uns unverzüglich über schwerwiegende Verdachtsfälle, die das Vertragsverhältnis betreffen. Soweit anwendbar, unterstützt uns der AN bei Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (z. B. durch Selbstauskünfte, Nachweise, Abhilfemaßnahmen) und hält die hierfür erforderlichen Informationen bereit.

24. Verjährung

- 24.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 24.2 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen wegen Mängeln bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder Mängeln von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben oder einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 24.3 Soweit uns gegen den AN aufgrund der Vorschriften zum Lieferantenregress (§§ 445a, 478 BGB) Regressansprüche zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 445b BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 24.2 geregelten Frist ein.
- 24.4 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den AN (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit uns wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und / oder außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 24.2 geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

25. Erfüllungsort

- 25.1 Erfüllungsort ist das von GEDORE im Rahmen der Bestellung benannte Empfangswerk.

26. Gerichtsstand

- 26.1 Sofern der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – soweit zulässig – Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Remscheid. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

27. Anwendbares Recht

- 27.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN- Kaufrechts (CISG – Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

28. Salvatorische Klausel

- 28.1 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.